

St. Gallen, 13. Juni 2018

## Stellungnahme zur „Richtplananpassung 18“

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. Mai 2018 wurden wir von Regierungsrat Marc Mächler eingeladen, zu den Anpassungen des Kantonalen Richtplans Stellung zu nehmen. Das folgende Schreiben vertritt die Ansicht von Pro Natura St. Gallen-Appenzell.

### Sachbereich Siedlung

#### S11 Siedlungsgebiet

Der Gesamtumfang des vom Bundesrat bewilligten Siedlungsgebietes wird nun als konkrete Zahl (16144 ha) im Richtplan festgehalten. Es fehlt aber eine Aufstellung wie sich das Siedlungsgebiet aus den einzelnen Gemeinden zusammensetzt. Für die Öffentlichkeit wäre eine vollständige, tabellarische Übersicht der Kennzahlen zu den einzelnen Gemeinden von zentraler Bedeutung.

Wir stellen den **Antrag**, dass der Richtplan durch eine tabellarische Übersicht aller Kennzahlen (Siedlungsgebiet, Bauzone bebaut/unbebaut, Verdichtungspotential, Bevölkerungszahl) zu den einzelnen Gemeinden ergänzt wird.

Die beiden kleinen Erweiterungen des Siedlungsgebietes in Diepoldsau und Sevelen sind begründet.

#### S12 Bauzonendimensionierung

Wir haben bereits mehrmals aufgezeigt, dass die Berechnung der zulässigen Bauzonengrösse mit einem Spielraum von 6 % zu doppelten so grossen Bauzonenvorräten führt, wie dies die Bundesgesetzgebung zulassen würde. In Art. 15 des Raumplanungsgesetzes wurde nämlich klar und deutlich festgelegt, dass Gemeinden mit einem grösseren Vorrat als für 15 Jahre zurückzonen müssen. Die Gemeinden Sennwald und Wattwil verfügen aufgrund der kantonalen Berechnung aktuell über einen Bauzonenvorrat für rund 30 und nicht für 15 Jahre.

Die Streichung der beiden Gemeinden aus der Liste der Gemeinden, die einen Auszonungsprozess starten müssen, ist dementsprechend nicht bundesrechtskonform. Wir stellen daher den **Antrag**, dass auf die Streichung verzichtet wird.

#### S44 Touristische Entwicklungskonzepte, Beherbergung und Resort

Wir begrüssen die Erarbeitung von räumlichen Tourismusentwicklungskonzepten und erhoffen uns eine bessere Abstimmung mit den Anliegen der Schutz- und Schongebiete Natur und Landschaft.

Zudem begrüssen wir die Förderung einer besseren Auslastung von Zweitwohnungen. Wir befürchten aber, dass wegen der Unverbindlichkeit der Formulierungen, sich die Situation nicht verbessern wird.

#### S51 Weiler

Wir begrüssen, dass die raumplanerischen Vorgaben für die Weiler geklärt wurden und der Kanton nun seine Aufgabe bei den Baubewilligungen endlich wahrnimmt.

Mit der Zuweisung von Unterlören, Wittenbach zur Weilerzone sind wir einverstanden.



## Sachbereich Natur und Landschaft

### V31 Vorranggebiete Natur und Landschaft

Die Änderungen der Gebietsbedeutungen (regional zu national) und die Anpassung von wenigen Gebietsabgrenzungen im kantonalen Richtplan sind der Nachvollzug von Änderungen in den Bundesinventaren. Wir begrüssen diese Aktualisierung.

## Sachbereich Verkehr

### VI21 Strassen inkl. Langsamverkehr

Wir haben keine inhaltlichen Bemerkungen zu diesem Themenbereich, begrüssen aber die Ergänzung der Liste der Schlüsselprojekte Langsamverkehr.

## Sachbereich Versorgung und Entsorgung

### VII23 Windenergieanlagen

Pro Natura St. Gallen-Appenzell hat sich bei der Abstimmung für die Annahme des revidierten Energiegesetzes und damit für die Energiestrategie 2050 eingesetzt. Der engagierte Zubau von erneuerbaren Energiequellen ist für uns ein prioritäres Ziel und es ist für uns auch klar, dass bei der Umsetzung landschaftliche und naturschützerische Verluste in Kauf genommen werden müssen. In unserer Abwägung von Schutz und Nutzen kommen wir bei den nun zur Diskussion stehenden Projekten aber trotzdem zu einem anderen Resultat als der Richtplanvorschlag, der die Nutzung in den Vordergrund stellt:

#### Windpark Rheinau

Aus landschaftsschützerischer Sicht haben wir keine Einwände zu diesem Projekt. Sehr problematisch sind indes die naturschützerischen Auswirkungen des Windparks. Der Standort liegt nahezu parallel zu den Felswänden des Ellhorns und Fläscherbergs. Diese werden von verschiedenen Vogelarten als Ruhe- und/oder als Brutplatz benutzt. Da die Rotorblätter sich auf der Höhe der An- und Abflugbahn befinden, ist bei diesem Windpark mit hohen Verlusten an Vögeln zu rechnen. Davon betroffen wären aber nicht nur häufige Allerweltsarten, sondern gemäss dem Gutachten der Vogelwarte verschiedene national prioritäre Arten, wie zum Beispiel der Uhu, der in der Schweiz stark gefährdet ist.

Der Verlust von einzelnen Individuen stark gefährdeter Arten wegen einem Windpark ist für den Naturschutz kaum akzeptierbar. Dies ist aber nicht der Hauptgrund, warum wir die ökologischen Auswirkungen des Windparks Rheinau im Vergleich zur Energieproduktion als nicht verhältnismässig betrachten. Der Uhu ist in der Schweiz nur noch mit rund hundert Brutpaaren vertreten. Die Verbreitungskarte zeigt, dass diese sich nicht homogen über die Schweiz verteilen, sondern schwerpunktmässig vorkommen. Eines dieser Schwerpunktsgebiete ist das Rheintal zwischen Sargans und Chur. Der Verlust der wichtigen Brutplätze am Ellhorn und Fläscherberg würde sich daher überproportional negativ auf den schweizerischen Bestand auswirken.

Durch den Richtplantext werden Hoffnungen geweckt, dass die ökologischen Auswirkungen durch betriebliche oder technische Massnahmen minimiert werden können. Dies ist aber nur zum Teil möglich. So kann zum Beispiel durch betriebliche Massnahmen die Anzahl der Schlagopfer bei den Fledermäusen reduziert werden. Es existiert bis heute aber keine Technik, die einzelne Vögel – wie zum Beispiel einen fliegenden Uhu – vor dem Erschlagen bewahren würde. Der Richtplantext ist daher klar irreführend.

Wir stellen daher den **Antrag**, den Windpark Rheinau nicht in den Richtplan aufzunehmen.

#### Windpark Krinau

Bei diesem Projekt wäre der landschaftliche Eingriff bedeutend grösser als beim Windpark Rheinau. Pro Natura St. Gallen-Appenzell würde diesen Eingriff in die Landschaft akzeptieren, wenn die naturschützerischen Auswirkungen vertretbar wären. Hier ist die Datenlage aber noch sehr unklar. Gemäss Birdlife



wurden zum Beispiel im Umkreis von 1 km neue Auerhuhnbeobachtungen gemacht. Falls sich dies bestätigen würde, müsste dieser Sachverhalt zum Ausschluss des Standorts führen. Wir empfehlen daher vor der Festsetzung, die Brut- und Standvogelkartierung durchzuführen und insbesondere die Auerhuhnnachweise zu verifizieren. Erst wenn klar ist, dass keine Ausschlusskriterien vorhanden sind, sollte der Standort festgesetzt werden.

Wir stellen daher den **Antrag**, den Windpark Krinau nicht als Festsetzung sondern erst als Hinweis in den Richtplan aufzunehmen.

## VII41 Abbaustandorte

### 1801 Eichholz Süd, Gommiswald

Der Standort ist unproblematisch.

### 1615 Unteregg West Erweiterung, Eschenbach

Der Projektperimeter liegt innerhalb der Schichtrippenlandschaft Jona-Diemberg (Geotoplandschaft 326.1 von nationaler Bedeutung) sowie in einem Lebensraum Schongebiet. Der Abbau würde zu einer starken Beeinträchtigung der Schutzziele führen. Für das Projekt wurde eine Nachhaltigkeitsbeurteilung vorgenommen, die offenbar das Projekt als nachhaltig einstuft. Dieser Bericht ist nicht öffentlich und kann daher von uns nicht beurteilt werden.

Wir stellen den **Antrag**, der Abbaustandort Unteregg West, Erweiterung, sei vorläufig im Richtplan nicht festzusetzen sondern weiterhin als Zwischenergebnis aufzuführen. Es sei eine Arbeitsgruppe einzusetzen, damit die Nachhaltigkeitsbeurteilung breit abgestützt verifiziert werden kann.

### 1611 Starkenbach II, Wildhaus-Alt St.Johann/Nesslau

Die geplante Erweiterung des vom Kanton betriebenen Steinbruchs tangiert das BLN-Objekt 1613 Speer-Churfürsten- Alvier. Die öffentliche Auflage dieses Projektes fand bereits im August-September 2017 statt. Pro Natura hat gegen das Projekt Einsprache erhoben, da das BLN Gebiet durch die Erweiterung massiv beeinträchtigt würde. Die ENHK hat in ihrem Gutachten aufgezeigt, wie das Projekt ohne grossen Verzicht auf das Abbauvolumen angepasst werden könnte, damit die Steinbrucherweiterung nur zu einer leichten Beeinträchtigung führen würde. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum der Kanton als Betreiber des Steinbruchs das Projekt nicht leicht modifiziert und so dem BLN Gebiet die notwendige und vom NHG geforderte grösstmögliche Schonung zugesteht.

Der Kanton versucht vielmehr die Kritik der ENHK zu umgehen, indem er den Ausstoss des Steinbruchs zumindest auf dem Papier soweit erhöht, so dass diesem eine nationale Bedeutung zukommt. Die ENHK hat jedoch aufgezeigt, dass die Angaben zum Ausstoss widersprüchlich sind und beurteilt einen bedeutend tieferen Ausstoss als realistisch. Dass der Kanton diesen planerischen Trick nun einsetzt, um die Chancen vor dem Gericht zu erhöhen, ist mehr als enttäuschend. Dass von den Steinbruchbetreibern diese Strategie gefahren wird, um ihre Hartsteinbrüche besser durchsetzen zu können, haben wir aber bereits in unserer Vernehmlassung zum Sachplan des Bundes im Jahr 2008 vermutet. Wir haben damals kritisiert, dass der Ausstoss eines Steinbruchs genau aus diesem Grund eine völlig ungeeignete Grösse ist, um die nationale Bedeutung zu begründen.

Wir stellen den **Antrag**, das Steinbrucherweiterungsprojekt sei so anzupassen, dass der Abbau nicht mehr als schwerwiegenden Eingriff beurteilt werden muss.

### 1802 Stöcklen Nord, Waldkirch

Das Naturschutzgebiet Täschen, welches im Zusammenhang mit dem Kiesabbau in Ronwil geschaffen wurde, darf nicht tangiert werden. Pro Natura hat zum Schutz einen PDV abgeschlossen.

Wir stellen daher den **Antrag**, der Abbauperimeter sei anzupassen.



## VII61 Deponien

### **Büchlerberg, Altstätten/Rüthi**

Die Konflikte insbesondere mit dem Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung SG 09 sind erkannt und können gelöst werden. Die angedachten Massnahmen sind aus Sicht des Naturschutzes unverzichtbar.

### **Tüfentobel, Gaiserwald**

Die Erweiterung der bestehenden Deponie wird begrüsst.

### **Degenau, Gossau/Oberbüren**

Das Gelände ist weniger gut geeignet für eine Deponie als das benachbarte Gelände Nutzenbuchenwald. Einerseits ist die Geländegestaltung schwieriger zu lösen und andererseits sind die Anforderungen an die Rekultivierung sehr hoch, da FFF betroffen sind und diese wiederhergestellt werden müssen. Im Weiteren sind etliche Wohnhäuser unmittelbar von der Zufahrt betroffen.

### **Nutzenbuechenwald, Gossau/Oberbüren**

Das Gelände ist sehr gut geeignet für eine Deponie. Da das gesamte Gelände im Wald liegt, dürfte die Deponie während der Auffüllungsphase optisch nur wenig wahrgenommen werden. Obwohl für das Projekt temporär Wald gerodet werden muss, ist der ökologische Schaden gering. Dies weil durch die Auffüllung mehrheitlich Fichtenforste betroffen sind. Zudem kann das Projekt gut etappiert werden. Die bestehenden Konflikte mit der geschützten Waldgesellschaft und den eingedolten Gewässern werden dazu beitragen, dass eine angepasste Landschaftsform gelangt werden muss.

### **Höfli-Ragnatsch, Mels**

Das Deponiegelände liegt am Fuss des Schuttfächers des Pfadrunsbaches und ist gut einsehbar. Da nur eine kleine Menge Material abgelagert werden soll, müsste es indes möglich sein, das Gelände so zu gestalten, dass die Deponie nicht für immer als Fremdkörper wahrgenommen werden wird.

Wir stellen den **Antrag**, dass an diesem gut einsehbaren Standort, bei der Projekterarbeitung/Bewilligung speziell auf eine optimale Einbettung in die Landschaft geachtet wird.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen zum Richtplan wohlwollend geprüft werden und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Dr. Christian Meienberger  
Geschäftsführer  
Pro Natura St. Gallen-Appenzell

